

## Welche Verkehrsregeln sind für Radfahrende besonders wichtig?

- Gehwegbenutzung durch Kinder und Begleitpersonen  
Kinder bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres müssen, Kinder bis 10 Jahre können auf Gehwegen Rad fahren. Ein Elternteil oder eine andere Aufsichtsperson, die grundsätzlich über 16 Jahre alt sein soll, darf mit dem Kind auf dem Bürgersteig fahren.
- Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“  
Gehwege mit dem Zusatz „Radfahrer frei“ dürfen auch von Erwachsene genutzt werden. Fußgänger haben jedoch Vorrang. Sie dürfen nicht gefährdet werden. Radfahrende müssen Schrittgeschwindigkeit fahren und - wenn notwendig - warten.
- Mischverkehr auf der Fahrbahn  
Oft werden Radfahrende und Autofahrer im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt. Auch hier sollten beide Parteien sollten rücksichtsvoll und vorausschauend fahren. Bei Überholen von Radfahrenden ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten.
- Radschutzstreifen  
Radschutzstreifen sind durch eine dünne gestrichelte Linie am Boden gekennzeichnet und dürfen nur in Ausnahmefällen von Autos (z.B. im Begegnungsfall mit einem Bus oder Lkw) bei Bedarf überfahren werden. Dies gilt auch nur, wenn dabei kein Radfahrer gefährdet wird. Das Parken und Halten auf dem Schutzstreifen ist verboten. Bei Überholen von Radfahrenden ist ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen und an Einmündungen können Radschutzstreifen rot eingefärbt werden.
- Radfahrstreifen  
Radfahrstreifen sind mit einem durchgezogenen Breitstrich markiert und ggf. in bestimmten Bereichen rot eingefärbt. Sie dürfen von Autos im Längsverkehr nicht überfahren werden. An Einmündungen, Zufahrten sowie bei dahinterliegenden Parkplätzen sind Radstreifen gestrichelt markiert und dürfen hier überfahren werden. Radfahrende sind verpflichtet, diese abgegrenzten Fahrstreifen zu nutzen (Benutzungspflicht).
- Radweg, Kombiniertes Geh- und Radweg, getrennter Geh- und Radweg  
Für mit blauen Vorschriftzeichen gekennzeichnete Radwege gilt eine Benutzungspflicht. Zum einen gibt es die reinen Radwege (blaues Verkehrsschild mit Radsymbol). Zum anderen gibt es Wege, die sich Radfahrende und zu Fuß Gehende teilen. Diese sind durch blaue Schilder mit Radfahrer- und Fußgängersymbolen gekennzeichnet: Wird das Schild durch einen vertikalen Strich geteilt, handelt es sich um einen getrennten Geh- und Radweg, bei einem horizontalen Strich ist es ein gemeinsamer Geh- und Radweg. Beim gemeinsamen Geh- und Radweg gibt die oben schon erwähnte besondere Rücksichtnahmepflicht auf Fußgänger.



- Fahrradstraßen  
In Fahrradstraßen haben Radfahrende Vorrang. Sie dürfen nebeneinander fahren. Fußgänger sind verpflichtet, auf den Gehwegen zu bleiben, und Autofahrer dürfen die Straßen als Anwohner nutzen, wenn dies durch ein Schild zugelassen wird. Es gilt generell Tempo 30.
- Einbahnstraßen in Gegenrichtung für Radverkehr freigegeben  
Einbahnstraßen können in Gegenrichtung für den Radverkehr freigegeben werden.